

## **Verordnung**

### **über die Numerierung von Grundstücken in der Stadt Münden**

Aufgrund der §§ 1, 15 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 89), in der Fassung vom 31. März 1978 (Nieders. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Münden für das Gebiet der Stadt Münden in der Sitzung am 21. September 1978 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Nach § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) hat jeder Eigentümer sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Nummer zu versehen.

#### **§ 2**

Die Grundstücksnummer muß an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m angebracht werden.

Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Grundstücksnummer an der der Eingangstür straßenseitig nächstliegenden Ecke des Gebäudes in gleicher Höhe anzubringen.

#### **§ 3**

Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus gut sichtbar sein.

Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe oder behindern Pflanzenwuchs oder andere Umstände die Lesbarkeit der Grundstücksnummer, so ist die Grundstücksnummer am Eingang zum Grundstück in geeigneter Höhe anzubringen.

#### **§ 4**

- (1) Als Nummernschilder sind weiße Emailleschilder oder Schilder aus gleichwertigem Material in einer Größe von 12 x 12 cm für einstellige, 14 x 12 cm für zweistellige und 16 x 12 cm für dreistellige Nummern zu verwenden.
- (2) Zur Bezeichnung der Nummern sind schwarze arabische Ziffern von mindestens 8 cm Höhe zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn den Grundstücksnummern zur Unterscheidung Buchstaben hinzugefügt werden; hierzu sind große lateinische Buchstaben zu benutzen. Sie gelten als Nummernbestandteil im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Die Verwendung von Grundstücksnummern, die in das Mauerwerk eingehauen, eingätzt oder durch erhabene Ziffern (z. B. Bronzeziffern) sowie mit sonstigem wetterfesten und dauerhaften Material dargestellt sind, ist zulässig, sofern die Grundstücksnummern gut lesbar sind und die einzelnen Ziffern eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen und im Schriftzug 1,5 cm breit sind.
- (4) Alte blaue Grundstücksnummernschilder mit weißen Ziffern können belassen werden, wenn sie mit der Grundstücksnummer und mit den neuen Nummernschildern in der Größe übereinstimmen.

#### **§ 5**

- (1) Die Grundstücksnummern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, zu erneuern.
- (2) Wird der Ersatz oder die Erneuerung alter Grundstücksnummernschilder erforderlich, müssen die neuen den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechen.

## § 6

- (1) Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 22 Abs. 1 SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,— DM geahndet werden.

## § 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 9 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Stadt Münden vom 13. Oktober 1966 außer Kraft.

Hann. Münden, den 21. September 1978

Stadt Münden

(L. S.)

gez. Fiege  
Bürgermeister

gez. Lange  
Stadtdirektor